



MetallRente 

Für alle.
Jetzt.

Arbeitskraftabsicherung

Inhaltsverzeichnis

› Arbeitskraftabsicherung – aufklären und handeln! <i>Heribert Karch</i>	S. 3
› Der gesetzliche Schutz bei Erwerbsminderung reicht nicht aus – was leistet die EMI-Rente?	S. 4
› Förderung per Tarifvertrag – Invaliditätsschutz in die Breite tragen	S. 6
› Arbeitskraftabsicherung – die Angebote des Versorgungswerks MetallRente	S. 7
› Partner, Beratung und Vertrieb	S. 11

Arbeitskraftabsicherung – aufklären und handeln!

Die Arbeitskraft ist die zentrale wirtschaftliche Ressource jedes Einzelnen. Wer sie verliert und allein auf die gesetzlichen Leistungen angewiesen ist, muss sich erheblich einschränken. Nach einem Unfall oder während einer Krankheit erhalten Beschäftigte in der Regel bis zu sechs Wochen lang ihr Gehalt vom Arbeitgeber weiter. Danach gibt es Krankengeld von der Krankenkasse. Wie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber abgesichert, die wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung überhaupt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten können?

Wer heute erwerbsunfähig wird, bekommt bei voller Erwerbsminderung im Durchschnitt 711 Euro im Monat von der Deutschen Rentenversicherung*. Zu wenig, um davon sein gewohntes Leben bestreiten zu können.

Die Tarifvertragsparteien IG Metall und Gesamtmetall haben das gemeinsame Versorgungswerk MetallRente gegründet, damit die Beschäftigten bei Invalidität und im Alter Versorgungslücken mit tarifvertraglicher Unterstützung effektiv und sicher schließen können.

Wir wollen aufklären helfen: Welchen gesetzlichen Schutz gibt es? Welche Risiken gehen die Beschäftigten ein, die nicht vorsorgen? Und wie können sie sich beim Versorgungswerk MetallRente absichern, damit sie bei Erwerbsminderung nicht ins finanzielle Abseits gezwungen werden? Dieses wichtige Thema muss in die Unternehmen getragen werden. Zu wenige Beschäftigte sind heute für den Ernstfall finanziell ausreichend abgesichert. Zusätzliche Vorsorge ist angesichts der Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung dringender denn je!

Ihr



Heribert Karch



Heribert Karch
Geschäftsführer der MetallRente GmbH

* DRV, Rentenzugang 2015

Was leistet die gesetzliche EMI-Rente?

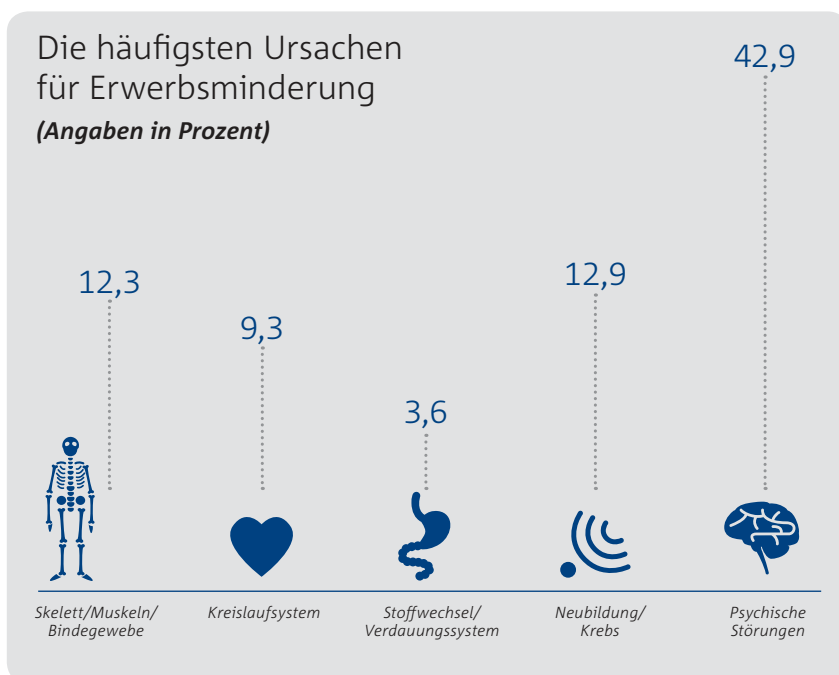
Es gibt heute in der Regel keinen gesetzlichen Berufsunfähigkeitsschutz mehr. Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente haben nur noch vor dem 02.01.1961 geborene Beschäftigte. Alle anderen haben lediglich Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in seinem Beruf arbeiten kann, aber noch in der Lage ist, andere – auch erheblich weniger qualifizierte Tätigkeiten – voll auszuüben, erhält überhaupt keine finanzielle Unterstützung.

Ist das Leistungsvermögen eingeschränkt, gewährt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) eine Erwerbsminderungsrente in Abhängigkeit vom verbliebenen gesundheitlichen Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ausübung irgendeiner Tätigkeit		
6 und mehr Stunden		keine Rente
3 bis unter 6 Stunden		50% EMI-Rente ² (ca. 15% des letzten Bruttolohns ³)
weniger als 3 Stunden		100% EMI-Rente ² (ca. 30% des letzten Bruttolohns ³)

1 EMI= Erwerbsminderung

Im Laufe des Arbeitslebens trifft es etwa jeden vierten Beschäftigten. Jedem kann so etwas passieren. Nicht nur körperlich hart arbeitenden Menschen. Durch einen Unfall, eine Krankheit, beim Sport, am Schreibtisch oder beim Hobby.



Quelle: DRV, Erwerbsminderungsrenten im Zeitablauf 2016. Rentenzugang 2015

Der gesetzliche Schutz reicht heute nicht aus

Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung

Rentenart	Männer		Frauen		Frauen und Männer	
	Anzahl Renten	EMI-Rente in Euro	Anzahl Renten	EMI-Rente in Euro	Anzahl Renten	EMI-Rente in Euro
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	69.556	702	70.090	640	139.646	671
darunter wegen:						
teilweiser Erwerbsminderung	7.307	423	8.857	355	16.164	386
voller Erwerbsminderung	60.582	737	61.200	681	121.782	709

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 2015
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, alte Bundesländer

Die Voraussetzungen

Man bekommt eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente, wenn man wegen Krankheit oder Behinderung nur noch weniger als 6 Stunden täglich eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausführen kann. Zudem muss die Wartezeit erfüllt sein, die grundsätzlich 5 Jahre beträgt. Auf den Beruf wird keine Rücksicht genommen. Die DRV prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente vorliegen.

Rentenleistungen

Die volle Erwerbsminderungsrente wird bewilligt, wenn man am Tag weniger als 3 Stunden arbeiten kann.

Die teilweise Erwerbsminderungsrente wird bei einem Leistungsvermögen von 3 bis weniger als 6 Stunden am Tag bewilligt.

Sonderregelung bei verschlossenem Arbeitsmarkt

Wem bei einem Leistungsvermögen von 3 bis 6 Stunden (teilweiser Erwerbsminderung) keine ergänzende Teilzeitarbeit vermittelt werden kann, erhält wegen „verschlossenem Arbeitsmarktes“ ebenfalls eine volle EMI-Rente.

Beginn, befristete Gewährung und Überprüfung

Grundsätzlich wird eine Erwerbsminderungsrente frühestens ab dem 7. Monat nach dem Eintritt der Erwerbsminderung in der Regel für einen befristeten Zeitraum gewährt. Nach Ablauf der Befristung überprüft die DRV, ob die Erwerbsminderung weiter besteht.

Berechnung der Rentenhöhe, Hinzuziehungszeiten

Die volle Erwerbsminderungsrente wird individuell wie eine normale Regelaltersrente unter Berücksichtigung der Hinzuziehungszeiten berechnet. Unter Hinzuziehung versteht man vereinfacht gesagt, dass bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente davon ausgegangen wird, dass bis zum 62. Lebensjahr in die GRV in bisheriger Höhe eingezahlt worden wäre. Informationen zu den erreichten Anwartschaften kann jeder Beschäftigte seiner jährlichen Renteninformation von der DRV entnehmen.

Abschläge beachten

Man erhält eine volle EMI-Rente ohne Abschläge, wenn sie ab dem 63. Lebensjahr gewährt wird. Für jeden Monat des früheren Bezugs gibt es einen Rentenabschlag von 0,3 %. Der Abschlag ist jedoch auf 10,8 % begrenzt.

Nebenjob

Wer voll erwerbsgemindert ist und trotz seiner Leistungseinschränkungen mehr als 450 Euro monatlich verdient, bekommt die EMI-Rente nicht in voller Höhe oder eventuell gar nicht ausgezahlt.

Förderung von Invaliditätsschutz per Tarifvertrag – Invaliditätsschutz in die Breite tragen

Die Tarifvertragsparteien der Metall- und Elektroindustrie und weiterer der MetallRente angeschlossene Branchen regeln in Tarifverträgen, dass Beschäftigte Entgeltumwandlung nutzen können. Dadurch soll den Beschäftigten der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge und die Absicherung gegen Invalidität ermöglicht werden. Versorgungslücken, die durch die Reduzierung gesetzlicher Leistungen entstehen, lassen sich so schließen. Auch Gesamtmetall und IG Metall wollen damit zusätzliche Vorsorge in die Breite tragen und Armut im Alter und bei Erwerbsminderung verhindern helfen. Nach § 9 des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung (TV EUW) ist die Absicherung von Invalidität standardmäßig vorgesehen. Die Arbeitgeber können jedoch die Abwahl des Risikobausteines durch die Beschäftigten zulassen und tun das in der Regel auch. Die Beschäftigten nutzen diese Möglichkeit sehr rege. Es ist also schwierig, auf diesem Wege eine Absicherung gegen den Verlust Arbeitskraft aus medizinischen Gründen auf breiter Front zu erreichen.

Mit der Protokollnotiz zu § 9 TV EUW möchten die Tarifvertragsparteien dem entgegenwirken. Auf der Grundlage dieser Protokollnotiz kann der Arbeitgeber den Beschäftigten auch die private Absicherung des Invaliditätsrisikos anbieten und damit den Tarifvertrag erfüllen. Da es sich dabei um den Abschluss privater Versicherungsverträge handelt, wird der Arbeitgeber, anders als in der bAV, nicht Vertragspartner dieser privaten Verträge und ist dementsprechend auch nicht haftbar zu machen. Der Vorteil für die Beschäftigten liegt darin, dass sie bei einem Wechsel des Arbeitgebers den Vertrag unverändert fortführen können. Sie behalten ihren privaten Invaliditätsschutz, solange sie den vereinbarten Beitrag zahlen.

Freiwillige tarifvertragliche Modelle erfordern Marktkonformität

Die tarifvertraglichen Regelungen zur Absicherung gegen Invalidität für die dem Versorgungswerk MetallRente angeschlossenen Branchen sind nicht verpflichtend. Arbeitgeber müssen den Beschäftigten lediglich die Möglichkeit zur Absicherung gegen Invalidität bieten, entweder im Rahmen der Betriebsrente und/oder auf privatem Wege.

Die Freiwilligkeit hat zur Folge, dass die Angebote von MetallRente im Markt bestehen müssen. Konsequenzen daraus sind:

- › In der Absicherung gegen Berufsunfähigkeit ist eine stärkere Berufsdifferenzierung zwingend, um konkurrenzfähig zu sein. Private Berufsunfähigkeitsversicherungen sind jedoch dadurch für viele Berufsgruppen unerschwinglich geworden.
- › Gesundheitsprüfungen sind – unabhängig davon, ob es um Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsabsicherung geht, stets notwendig, wenn das Angebot nachhaltig sein soll. Dadurch kann es zu Annahmen mit erschwerten Bedingungen z. B. gegen einen höheren Beitrag, Ausschlüssen bestimmter Krankheiten oder zu Ablehnungen kommen.

Berufsdifferenzierungen und Gesundheitsprüfungen erschweren die Verbreitung der Arbeitskraftabsicherung in der Fläche. Sie sind die Hauptgründe dafür, warum trotz steigender Zahl von Erwerbstätigen die Reichweite der privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen seit über 10 Jahren auf niedrigem Niveau stagniert. Nur etwa ein Viertel der Erwerbstätigen sind gegen Berufsunfähigkeit abgesichert. Von der mangelhaften Absicherung sind besonders gewerbliche Beschäftigte betroffen.

MetallRente bietet ein leistungsstarkes Gesamtpaket mit kollektiven Verbreitungsansätzen

Das Versorgungswerk MetallRente hat deshalb von Gesamtmetall und IG Metall den Auftrag erhalten, ein leistungsstarkes Gesamtpaket zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen bei Verlust der Arbeitskraft aus medizinischen Gründen zu entwickeln. MetallRente hat folgerichtig die Angebotspalette um die private MetallRente Erwerbsminderungsrentenversicherung – MetallRente.EMI – erweitert und bietet noch mehr Möglichkeiten für kollektive Verbreitungsansätze.



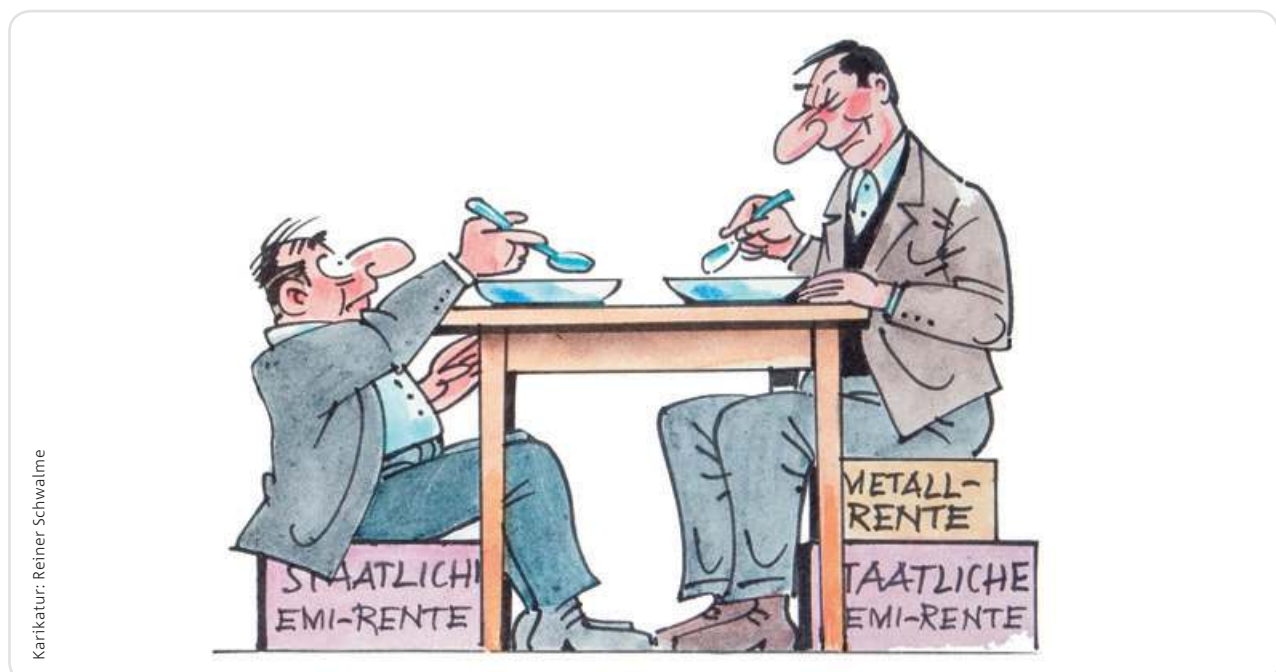
- › *Auch tarifvertragliche Modelle erfordern Marktkonformität, wenn sie freiwillig sind.*
- › *Marktübliche Berufsdifferenzierungen und Gesundheitsprüfungen erschweren die Verbreitung der Absicherung gegen den Verlust der Arbeitskraft in der Fläche.*
- › *Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung dürfen nicht in die Armutsfalle führen – möglichst viele Beschäftigte brauchen Zugang zu bedarfsgerechter Einkommensabsicherung.*
- › *MetallRente bietet dafür ein leistungsstarkes Gesamtpaket mit kollektiven Verbreitungsansätzen.*

Arbeitskraftabsicherung – die Angebote des Versorgungswerks MetallRente

Bedarfsgerecht und bezahlbar: Mit den Angeboten zur Arbeitskraftabsicherung bei Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung kann MetallRente den Beschäftigten passenden und effektiven finanziellen Schutz bieten. Dabei berücksichtigen wir bei allen Angeboten den gesetzlichen Invaliditätsschutz.

Für jede Zielgruppe das passende Angebot

<i>BU in der MetallRente.bAV</i>	<i>private MetallRente.BU</i>	<i>private MetallRente.EMI</i>
<ul style="list-style-type: none"> › BUZ-B: Baustein Befreiung von der Beitragszahlungspflicht in die bAV im Fall von Berufsunfähigkeit › BUZ-BR und BUZ-R: Berufsunfähigkeitsabsicherung im Rahmen der MR.bAV › Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn der zuletzt ausgeübte Beruf aufgrund von Krankheit/Unfall zu mindestens 50 % nicht mehr ausgeübt werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> › Selbständige private Berufsunfähigkeitsabsicherung › Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn der zuletzt ausgeübte Beruf aufgrund von Krankheit/Unfall zu mindestens 50 % nicht mehr ausgeübt werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> › Erwerbsminderungsschutz in Ergänzung staatlicher EMI-Leistungen <ul style="list-style-type: none"> › MR.EMI <i>Smart</i>: fix 300 Euro › MR.EMI <i>Plus</i>: Absicherung in flexibler Höhe › Zahlung einer privaten Erwerbsminderungsrente, wenn eine Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Krankheit/Unfall nicht mehr möglich ist.



Karikatur: Reiner Schwalme

Private Absicherung von Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung

Als Versorgungswerk bedeutender Branchen bieten wir Großkundenkonditionen für alle – auch bei privaten Vorsorgeangeboten.

MetallRente.BU

Die MetallRente.BU bietet eine bedarfsgerechte Absicherung des Einkommens aus dem zuletzt ausgeübten Beruf.

Sie überzeugt damit, dass es keine Wartezeit im Leistungsfall gibt und einen Verweissungsverzicht in allen Berufsklassen. Zusätzlich kann z. B. die Absicherung von Pflegebedürftigkeit eingeschlossen werden, eine Arbeitsunfähigkeitsrente als Überbrückung bei lang anhaltender Krankheit oder auch die finanzielle Absicherung von 10 schweren Krankheiten. Bei Zahlungsschwierigkeiten wegen Eltern- oder Erziehungszeit, Arbeitslosigkeit oder Weiterbildung in Vollzeit kann der Beitrag reduziert werden, wenn man sich für eine Leistungsdauer bis 65 Jahre entschieden hat. Und wichtig ist auch, dass man eine finanzielle Wiedereingliederungshilfe erhält, wenn die Berufsunfähigkeit wegen neu erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten enden sollte.

Durch zunehmend stärkere Berufsgruppendifferenzierung ist die private Berufsunfähigkeitsvorsorge jedoch gerade für Beschäftigte in körperlich anstrengenden Berufen auch bei MetallRente ggfs. zu teuer. Zudem sind immer Gesundheitsprüfungen notwendig. Sie sind erforderlich, um das Versichertenkollektiv, das auf freiwilliger Basis entsteht, vor „Auszehrung“ zu schützen. Für Antragsteller mit Vorerkrankungen kann eine Gesundheitsprüfung deshalb zu einer Ablehnung des Versicherungsschutzes führen.

Ein besonderer Ausbildungstarif für Schüler, Studenten und Azubis sowie ein Stufentarif für junge Leute bis 30 bietet gerade jungen Menschen einen günstigen Zugang zu einem effektiven Berufsunfähigkeitsschutz.

MetallRente.EMI

Die MetallRente.EMI bietet eine wirksame Ergänzung staatlicher Leistungen, denn sie orientiert sich eng an der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beschäftigten können damit auf der staatlichen Versorgung aufbauen und diese ergänzen.

Wir verzichten bewusst auf eine Berufsgruppendifferenzierung. Auch zwischen gewerblichen und kaufmännischen Tätigkeiten unterscheiden wir nicht. Es gibt also einen Tarif für alle. Eine Differenzierung findet einzig beim Alter statt. Damit wirken wir bewusst dem Trend zu hochgezüchteten BU-Versicherungen entgegen, die von Beschäftigten in risikoträchtigeren Berufen kaum noch finanzierbar sind. Mit der MetallRente.EMI ermöglichen wir erstmals den Erwerb einer kostengünstigen ergänzenden Erwerbsminderungsrente.

Die Konzeption der MR.EMI erfolgte in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen. So gibt es auch bei der MR.EMI eine halbe und eine volle EMI-Rente. Analog zur DRV leistet MR.EMI auch bei „verschlossenem Arbeitsmarkt“ voll, wenn nur eine halbe Erwerbsminderung vorliegt. Der Arbeitsmarkt ist verschlossen, wenn dem teilweise erwerbsgeminderten Beschäftigten kein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz angeboten werden kann. Ob der Arbeitsmarkt verschlossen ist, wird von der GRV festgelegt – falls Ja, leistet MetallRente entsprechend.

Die MetallRente.EMI wird in zwei Varianten angeboten:

- ▶ Eine Basisabsicherung mit der versicherbaren Rente von 300 Euro mit vereinfachten Gesundheitsfragen (MR.EMI *Smart*)
- ▶ Eine Rente in flexibler Leistungshöhe bis zu 5.500 Euro mit „normalen“ Gesundheitsfragen (MR.EMI *Plus*), wie sie auch bei MetallRente.BU gestellt werden.

Vorteile nutzen: Private Arbeitskraftabsicherung mit Unterstützung des Betriebs

Zwei Möglichkeiten „über den Betrieb“: freiwillig oder obligatorisch

Freiwillig: Wenn ein Unternehmen die freiwillige Arbeitskraftabsicherung seiner Beschäftigten unterstützt, kann die Anmeldung sowohl für die MetallRente.BU als auch für die MetallRente.EMI mit einer vereinfachten Gesundheitsprüfung durchgeführt werden.

Obligatorisch: Bei der MetallRente.EMI wird es ganz unkompliziert, wenn das Unternehmen im Rahmen einer Betriebsvereinbarung die gesamte Belegschaft bis 55 Jahre obligatorisch absichert. Dann können die Beschäftigten einfach über eine Liste angemeldet werden und die individuelle Gesundheitsprüfung entfällt.

Entscheidung im Unternehmen

Freiwillige Teilnahme der Beschäftigten bei MR.BU und MR.EMI

Entscheidung über Angebot in Firma: AG, BR
Entscheidung über Abschluss: Endkunde

Vereinfachte Gesundheitsfragen

Obligatorische Teilnahme der Beschäftigten bei MR.EMI

Entscheidung über Angebot in Firma: AG, BR
Entscheidung über Abschluss: AG, BR

**Keine Gesundheitsfragen;
lediglich Dienstobliegenheitserklärung AG**
„Wir bestätigen mit der Unterschrift, dass jede der zu versichernden Personen zum Zeitpunkt der Anmeldung voll arbeitsfähig ist“

Risikoprüfung je nach Zugang und Höhe abgesicherte MR.BU-Rente p.m.

Höhe \ Zugang	Privater Zugang (freiwillige Teilnahme)	Zugang über den Betrieb (freiwillige Teilnahme)
MR.BU (bis 1.200 € garantierte Monatsrente)	Individuelle Risikofragen	Vereinfachte Risikofragen (Belegschaftskonzept)
MR.BU (1.201 bis 5.500 € garantierte Monatsrente)		Individuelle Risikofragen

Risikoprüfung je nach Zugang und Höhe abgesicherte MR.EMI-Rente p.m.

Höhe \ Zugang	Privater Zugang (freiwillige Teilnahme)	Zugang über den Betrieb (freiwillige Teilnahme)	Zugang über den Betrieb (obligatorische Teilnahme)
MR.EMI Smart (300 € garantierte Monatsrente)	Individuelle Risikofragen	Vereinfachte Gesundheitsfragen (MR.EMI Smart)	Arbeitgeber bestätigt Arbeitsfähigkeit zum Zeitpunkt der Anmeldung
MR.EMI Plus (301 bis 1.200 € garantierte Monatsrente)		Vereinfachte Risikofragen (Belegschaftskonzept)	
MR.EMI Plus (1.201 bis 5.500 € garantierte Monatsrente)		Individuelle Risikofragen	

1 durch Betriebsvereinbarung

Voraussetzungen bei freiwilliger Arbeitskraftabsicherung

› Mindestbelegschaftsgröße	10 Mitarbeiter	› Anrechnung auf Durchdringung	MR.BU und MR.EMI
› Durchdringung	10 % (mind. 10 Anträge)	› Max. versicherbare Rente	1.200 Euro mtl. Rente
› Frist	12 Monate		

Obligatorische Teilnahme MetallRente.EMI

Per Betriebsvereinbarung wird Invaliditätsschutz für alle möglich.

Arbeitgeber und Betriebsräte können die Beschäftigten dabei unterstützen, die eigene Arbeitskraft finanziell wirksam und bedarfsgerecht abzusichern. Der Arbeitgeber erbringt damit eine Sozialleistung, die den Beschäftigten hilft und sie an das Unternehmen bindet.

Gemeinsam mit dem Betriebsrat bzw. der IG Metall haben Arbeitgeber es in der Hand, allen Beschäftigten bis 55 Jahre obligatorischen Erwerbsminderungsschutz über MetallRente zu bieten. Wenn sich der Arbeitgeber in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung bzw. in einem Ergänzungstarifvertrag verpflichtet, einen einheitlichen Beitrag für alle Beschäftigten bis 55 Jahre zu leisten oder allen Beschäftigten Erwerbsminderungsschutz bis zu einer Höhe von 1.200 Euro zu bieten, ist dies als sogenannte „reine Beitragszusage“ rechtlich zulässig. Dennoch ist dies kein betrieblicher, sondern bleibt unverändert privater Erwerbsminderungsschutz. Es entstehen also keinerlei Haftungsrisiken für den Arbeitgeber.

Einzigste Zugangsvoraussetzung für die Beschäftigten ist, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung arbeitsfähig sind. Die Anmeldung erfolgt einfach und unkompliziert über eine entsprechende Liste.

Die Beantwortung von Gesundheitsfragen ist nur erforderlich, wenn Beschäftigte den Wunsch haben, sich individuell höher abzusichern als in der Betriebsvereinbarung oder im Tarifvertrag vorgesehen.

i

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten jährlich eine Information von der Deutschen Rentenversicherung (DRV), der sie u.a. die Höhe ihrer derzeitigen Rentenansprüche bei voller Erwerbsminderung entnehmen können. Jeder kann damit seine individuelle Versorgungslücke erkennen.

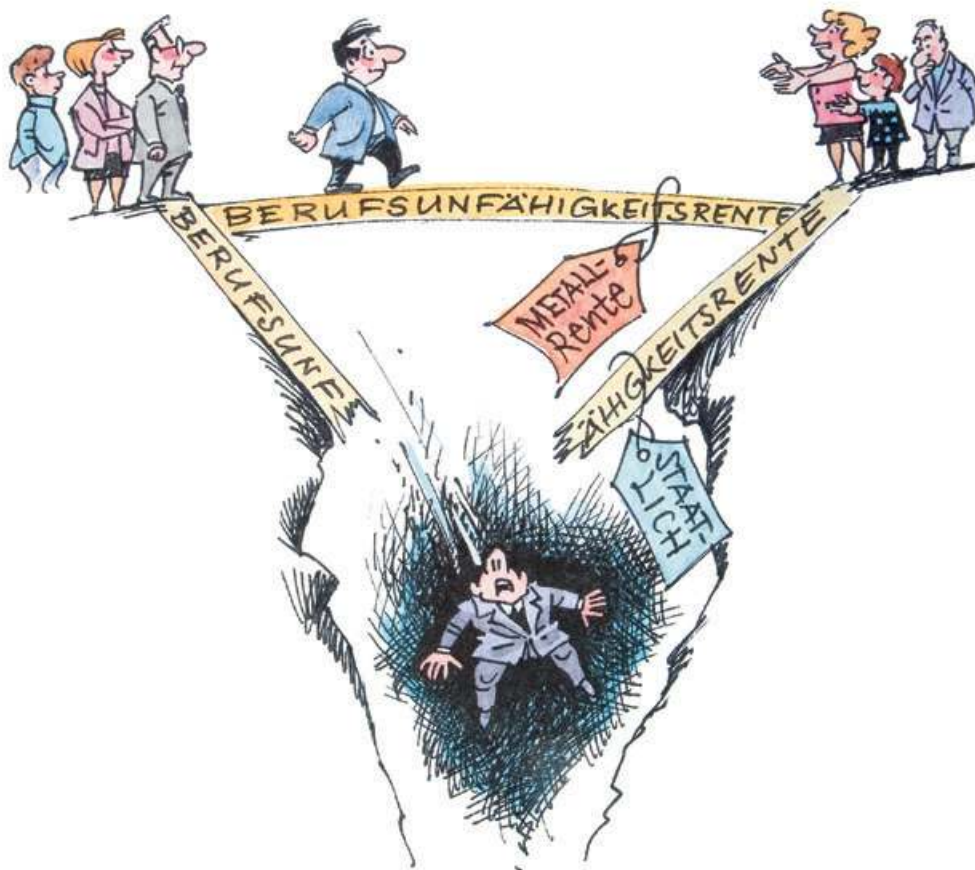
i

Wer eine betriebliche Altersversorgung mit MetallRente abschließt, sollte bei seinem bAV-Vertrag immer darauf achten, dass der Baustein B – Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Betriebsrente im Falle von Berufsunfähigkeit – eingeschlossen wird. So bleiben die Ansprüche der Beschäftigten in der betrieblichen Altersversorgung auch bei Berufsunfähigkeit in voller Höhe erhalten, ohne dass hierfür weitere Beiträge gezahlt werden müssen.

MetallRente – Vertrieb und Beratung

Als Versorgungswerk der Metall- und Elektroindustrie arbeitet MetallRente mit mehreren großen Versicherungsunternehmen zusammen. Das gibt den Beschäftigten Sicherheit, weil etwaige Risiken auf mehrere Schultern verteilt werden. Wir kombinieren Erfahrungen und Können dieser Partner mit unseren Ansprüchen an effiziente Vorsorgelösungen. Für unsere Vorsorgeangebote zur betrieblichen Altersversorgung haben wir Konsortien aus renommierten Versicherungsunternehmen gebildet, die von der Allianz geführt werden. Für unsere Vorsorgeangebote zur privaten Arbeitskraftabsicherung haben wir ein Konsortium starker Versicherungsunternehmen gebildet, das von Swiss Life geführt wird. Beratung, Vertrieb und Betreuung nehmen alle an den Konsortien des Versorgungswerks beteiligten Gesellschaften, deren Tochtergesellschaften, Vermittler und Geschäftspartner, wie z. B. Makler gleichberechtigt wahr. Für die Beratung und Vertriebsarbeit stehen somit erfahrene Fachleute der Allianz, von Swiss Life, der R+V und der ERGO bereit. Individuelle Zuständigkeiten ergeben sich ausschließlich aus den entsprechenden Kundenkontakten vor Ort.

Die MetallRente GmbH autorisiert keinen Vertriebspartner, MetallRente.bAV oder MetallRente.BU bzw. MetallRente.EMI exklusiv zu vertreten oder zu betreuen und gleichzeitig andere Vermittler vom MetallRente-Vertrieb auszuschließen. Zudem haben sich alle am Versorgungswerk MetallRente beteiligten Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet, den jeweiligen Kundenbestand anderer Vertriebswege zu respektieren, um kontraproduktiven Wettbewerb in den Kundenunternehmen zu vermeiden.



Karikatur: Reiner Schwalm

Für Anfragen oder eine persönliche Beratung
stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

